

Titels »Brehms Tierleben« vor dem 1. Juli 1896 mit einem Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb, wie er in dem Gebrauche des Titels »Der kleine Brehm« für ein Buch von Ladowitz auch schon vor dem Gesetze vom 27. Mai 1896 vorlag, nicht umkleidet war, und wenn man daher mit dem Beklagten annehmen müßte, daß mangels eines entgegenstehenden Untersagungsrechts die Benutzung des nachgeahmten Titels erlaubt gewesen sei, so war doch der Gesetzgeber in der Lage, gegenüber den Anforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung und der ethischen Ueberzeugung selbst in bestehende Rechte einzugreifen, weil diese Rechte nach der allgemeinen Rechtsanschauung veraltet waren und in Wahrheit auf materiellem Unrecht beruhten (Dernburg, Preussisches Privatrecht, Band 1, Seite 64).

An sich aber waren die Drucklegung des Buches oder vielmehr — denn darum handelt es sich wesentlich nur — das Vorheften der beiden Titelblätter und der Ausdruck des nachgeahmten Titels auf den Einband auch nicht geeignet, ein wohl erworbenes Recht auf buchhändlerische Verwertung des Buches in diesem erborgten Kleide zu begründen. Denn die Thatsache der Titelnachahmung begründete kein Rechtsverhältnis. Sie erfolgte in der Erwartung, unter dem nachgeahmten Titel dem Buche einen größeren und gewinnbringenderen Absatz zu sichern, ohne den Beteiligten ein dauerndes Recht auf diese Art des Geschäftsbetriebes zu gewähren (Eccius, Privatrecht Band 1, Seite 42).

Alles Vorbringen des Beklagten wegen angeblicher Eingriffe des Verbots der ferneren Benutzung des nachgeahmten Titels in das Eigentum und wegen der ihm drohenden Schäden kann die Anwendung des Gesetzes nicht hindern. Denn die in diesen Richtungen aufgestellten Behauptungen richten sich gegen den Gesetzgeber, und es ist nicht Aufgabe des Richters, das Gesetz zu rechtfertigen, sondern es anzuwenden. Beklagter verkennt aber auch bei diesen Behauptungen, daß es sich für ihn nur um einen entgangenen Gewinn handelt, welchen er mittels unlauterer Mittel erstrebte, und daß der Gesetzgeber durch den § 8 a. a. O. denjenigen, welcher bejubelterweise eines Titels einer Druckchrift sich bedient, gegen Schadenszufügungen durch unlautere Konkurrenten zu sichern unternommen und bei diesem Unternehmen die Moral und das allgemeine Rechtsbewußtsein auf seiner Seite hat.

Gegenüber dem Bestreiten des negatorischen Anspruchs der Klägerin noch in der Berufungsinstanz ist die Behauptung des Beklagten nicht verständlich, daß er keinen Grund zur Erhebung der Klage gegeben habe und daß die Klage gegenstandslos sei. Der Beklagte will zwar durch die getroffenen Maßregeln dem Verbote durch die einstweilige Verfügung nachgekommen sein. Allein er hat gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch erhoben und diesen in die Berufungsinstanz verfolgt. Unter diesen Umständen kann von einer Befriedigung des Anspruchs der Klägerin nicht die Rede sein, vielmehr kann dieser, ganz abgesehen von der Bestimmung des § 806 der Civilprozeßordnung, gegenüber dem Verhalten des Beklagten der nachgesuchte Rechtsschutz nur gewährt werden und muß ihr dauernd gewährt werden dadurch, daß sie auf Grund des Urteils gegen den Beklagten bei fernerer Rechtsverletzung im Wege der Zwangsvollstreckung vorzugehen in die Lage versetzt wird (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 36, Seite 180).

Was endlich den Hilfsantrag des Beklagten belangt, so konnte es nicht für die Aufgabe des Prozeßrichters erachtet werden, über diejenigen Maßnahmen zu befinden, welche der Beklagte für geeignet erachtet, ihn von der Strafe der Zuwiderhandlung gegen die auf Antrag der Klägerin auszusprechende Unterlassung der ferneren Benutzung des Titels »Der kleine Brehm« für die Ladowitzsche Druckchrift zu befreien. Das Berufungsgericht hatte es bei dem Ausspruche

des Vorderrichters zu belassen, daß der Beklagte im geschäftlichen Verkehre jede Anpreisung, Feilhaltung und Veräußerung des Ladowitzschen Buches unter dem nachgeahmten Titel »Der kleine Brehm« bei Strafe zu unterlassen habe. Glaubt der Beklagte diesem Verbote anders als durch strikte Befolgung nachkommen zu können, so wird das Prozeßgericht erster Instanz gemäß § 775 der Civilprozeßordnung im Zwangsvollstreckungsverfahren darüber zu befinden haben, ob die vom Beklagten getroffenen Maßregeln sich als Erfüllung der auferlegten Verpflichtung darstellen, oder ob trotz derselben eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot vorliegt. Aus diesen Gründen rechtfertigte sich die Zurückweisung der Berufung. Die Erfolglosigkeit der Berufung mußte die Verurteilung des Beklagten in die Kosten des Rechtsmittels gemäß § 92 der Civilprozeßordnung nach sich ziehen.

Kleine Mitteilungen.

Henri Meilhacs Hinterlassenschaft. — Henri Meilhac hat, wie die Allgemeine Zeitung hört, seinen jüngeren Kollegen und Mitarbeiter bei »Pépa«, Louis Sanderaz, zu seinem Universalerben eingesetzt. Der Nachlaß an liquidem Vermögen soll nicht bedeutend sein, desto stattlicher dagegen die Einnahme aus Autorenrechten, da Meilhac an den verschiedensten Bühnen häufig gespielt wird. Es ist einmal vorgekommen, daß am gleichen Abend 15 Stücke von ihm auf Pariser Bühnen gespielt wurden; in jenem Monat betrug seine Einnahme 140,000 Frs. —

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

National-Oekonomie, zum Teil aus der Bibliothek des national-ökonomischen Schriftstellers Henri Cernuschi in Paris. Antiqu.-Katalog Nr. 191 von Karl W. Hiersemann in Leipzig. 8°. 64 S. 1038 Nrn.

Brand. — Eine der beiden Papierfabriken der Gebrüder Buhl in Ettlingen ist am 7. Juli von einem ernstlichen Brandschaden betroffen worden. Gegenüber einer ungenauen Nachricht berichtet die Firma selbst durch die Redaktion der Allgemeinen Zeitung, daß am 7. Juli mittags ein heftiger Brand im Hauptgebäude einer der beiden Buhlschen Papierfabriken, und zwar in der unterhalb der Stadt gelegenen, ausgebrochen ist und dieses samt seinen maschinellen Einrichtungen, den Halb-, Bleich- und Ganzzeug-Maschinen, Schneidemaschinen und Packpressen fast ganz zerstört hat. Ferner sind in einem zweiten, durch einen gedeckten Gang mit dem ersten verbundenen Gebäude Vorräte von Lumpen und sonstigem Material, auch fertigem Fabrikat in den Flammen untergegangen. Verschont blieben die in anstoßenden Gebäuden untergebrachten Paderntocher, die fast neue Papiermaschine, Kalander, Querschneidmaschinen und die Linieranstalt — vor allem aber die 1 km entfernt stehende ganze obere Papierfabrik, in der die feineren Papiere gefertigt werden.

»Lothringia«, Verein jüngerer Buchhändler in Metz. — Am Sonnabend den 10. d. M. abends beging die »Lothringia« in Metz ihr zweites Stiftungsfest, zu dem sich die dortigen und auswärtigen Mitglieder aus Trier und Forbach, sowie Freunde und Gönner des Vereins recht zahlreich eingefunden hatten; auch mehrere Prinzipale beehrten die Feier durch ihre Anwesenheit.

Der zur Feier des Tages mit Buchhändlerwappen, Fähnchen und Laubgewinde aufs geschmackvollste geschmückte Saal des »Alten Römer« machte einen recht freundlichen Eindruck. Mit einem schneidigen Marsch eröffnete die Hauskapelle den Kommerz; hierauf begrüßte der Vorsitzende Herr Ferver die Festversammlung mit herzlichen Worten und brachte deutscher Sitte gemäß das Hoch auf Se. Majestät den Kaiser aus, während die sich anschließende, mit großem Beifall ausgenommene Festrede in ein dreifaches Hoch auf das fernere Blühen und Gedeihen der »Lothringia« ausklang. Eine große Anzahl telegraphischer Glückwünsche, Briefe und Karten aus dem In- und Auslande, die im Laufe des Abends vom Schriftführer Herrn Will verlesen wurden, bewies, daß die früheren Metzger Kollegen auch jetzt noch reges Interesse für die Vereinsangelegenheiten haben. Selbstverständlich kam auch der Humor zu seinem vollen Rechte, wie die musikalischen und humoristischen Vorträge mehrerer Mitglieder und Gäste bezeugten, denen rauschender Beifall gespendet wurde. Eine angenehme Unterhaltung bot die Verlesung einer mit vielem Humor geschriebenen und durch künstlerische Zeichnungen gezierten Festzeitung, die ebenfalls reichen Beifall erntete. Auch eine höchst gelungene Ueberraschung wurde den Anwesenden zu teil durch die Verteilung des ersten Verlagsartikels der »Lothringia«, bestehend